

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 175

Auskunftshaftung nach deutschem und englischem Recht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung der
dogmatischen Grundlagen der Haftung gegenüber Dritten
für fahrlässig verursachte primäre Vermögensschäden

Von

Fredy Müller



Duncker & Humblot · Berlin

FREDY MÜLLER

**Auskunftshaftung nach
deutschem und englischem Recht**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 175

Auskunftshaftung nach deutschem und englischem Recht

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung der
dogmatischen Grundlagen der Haftung gegenüber Dritten
für fahrlässig verursachte primäre Vermögensschäden**

Von

Fredy Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Müller, Fredy:

Auskunftshaftung nach deutschem und englischem Recht :
eine rechtsvergleichende Untersuchung der dogmatischen
Grundlagen der Haftung gegenüber Dritten für fahrlässig
verursachte primäre Vermögensschäden / von Fredy Müller. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1995

(Schriften zum bürgerlichen Recht ; Bd. 175)

Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08259-1

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0720-7387

ISBN 3-428-08259-1

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde im Sommersemester 1994 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau als Dissertation angenommen.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Dieter Leipold, danke ich sehr herzlich für seine stete Gesprächsbereitschaft und die umfassende Förderung, die ich von ihm erfahren habe. Herrn Professor Dr. Peter Schlechtriem gilt mein Dank für die Übernahme des Zweitgutachtens.

Die Anfertigung der Dissertation wurde durch ein Promotionsstipendium nach dem baden-württembergischen Landesgraduiertenförderungsgesetz unterstützt, wofür ich an dieser Stelle danken möchte.

Karlsruhe, im August 1994

Fredy Müller

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einleitung

§ 1	Aufzeigen des Problems	19
§ 2	Fallgruppen	21
	A. Einteilung nach der rechtlichen Haftungskonstruktion.....	22
	B. Einteilung nach der Verlässlichkeit der Auskunft.....	23
	C. Einteilung nach Sachverhaltskonstellationen	24
§ 3	Abgrenzung zu Aufklärungspflichten vor Vertragschluß	28

2. Kapitel

Notwendigkeit der Haftung in diesen Fällen

§ 4	Allgemeines	29
§ 5	Gründe im einzelnen	29
	A. Gründe, die sich aus dem Verhältnis zwischen Auskunftgeber und Empfänger der Information ergeben	30
	B. Gründe, die über das Zwei-Personen-Verhältnis hinausgehen.....	34
	C. Zusammenfassung.....	41

3. Kapitel

Darstellung der Auskunftshaftung nach deutschem Recht

§ 6	Rechtsprechung	43
	A. Fallgruppe 1: Unmittelbar dem später geschädigten Empfänger gegenüber abgegebene Auskünfte <i>außerhalb</i> einer bestehenden Geschäftsverbindung.....	43
	I. Stillschweigend geschlossener Auskunftsvertrag	44
	II. Haftungsbegründung aus § 826 BGB und § 823 II BGB	52

B.	Fallgruppe 2: Unmittelbar dem später geschädigten Empfänger gegenüber abgegebene Auskünfte <i>innerhalb</i> einer bestehenden Geschäftsverbindung	53
C.	Fallgruppe 3: Auskünfte bei der Vertragsanbahnung, die von anderen Personen als den zukünftigen Vertragschließenden, insbesondere von besonderen Sachkundeträgern oder Personen besonderen Vertrauens, abgegeben werden	56
	I. Einführung	56
	II. Rechtsprechung zu dieser Fallgruppe	57
D.	Fallgruppe 4: Zur Weitergabe an Dritte bestimmte oder jedenfalls tatsächlich weitergegebene Auskünfte, besonders Gutachten, ohne daß eine Anfrage des jeweiligen Endempfängers, der durch die Disposition auf Grund der Auskunft einen Schaden erleidet, vorgelegen hat	63
	I. Einführung in die relevanten Sachverhalte	63
	II. Stillschweigend geschlossener Auskunftsvertrag	65
	1. Bestimmtheit der Auskunft für den Dritten	66
	2. Konkretisierung des Empfängers mittels Zwecksetzung durch den Auskunftgeber	68
	3. Zusammenfassung	69
	III. Haftung gemäß § 826 BGB	70
	1. Sittenwidrigkeit	71
	2. Vorsatz	74
	3. Abschließende Wertung	75
	IV. Haftung auf Grund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	76
	1. Notwendigkeit eines Fürsorgeverhältnisses	76
	2. Schutzwirkung auf Grund der Vertragsauslegung	78
	3. Interessengegensatz	79
	4. Verhältnis zu anderen Haftungsgrundlagen	82
	V. Zusammenfassung zur Fallgruppe 4	83
E.	Fallgruppe 5: Bürgerlichrechtliche Prospekthaftung	84
	I. Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes	86
	II. Anwendungsfälle der Prospekthaftung	88
	1. Prospekthaftung bei der Publikumskommanditgesellschaft	88
	2. Prospekthaftung bei Bauherrenmodellen	91
	III. Sachkriterien der Prospekthaftung und ihr Bezug zur übrigen Auskunftshaftung	92
	1. Angewiesenheitssituation	93
	2. Haftung berufsmäßiger Sachkenner	94

3. Vertrauen, eigenes wirtschaftliches Interesse und Durchgriffshaftung.....	94
4. Beeinflussung des Anlegers und Garantenstellung.....	96
5. Berufliche Kompetenz und gesellschaftliche Rolle.....	98
F. Zusammenfassung zur Rechtsprechung in Auskunftsfällen.....	99
§ 7 Darstellung von Lösungsvorschlägen aus der Lehre.....	99
A. Eigenständige Lösungen.....	100
I. Vertrauen.....	100
1. Lehre von der Vertrauenshaftung im allgemeinen.....	100
a) Darstellung.....	100
aa) Haftungsgrund.....	100
bb) Sachkriterien in der Lehre von der Vertrauenshaftung.....	102
b) Kritik an der Lehre von der Vertrauenshaftung.....	109
aa) Kritik an den Sachkriterien und dem tatbestandlichen Aufbau.....	109
bb) Kritik an der dogmatischen Tragfähigkeit der Vertrauenshaftung.....	112
c) Schlußfolgerung.....	119
2. Vertrauen in Verbindung mit anderen Haftungskonzepten.....	119
a) Konkretisierung der Vertrauenshaftung unter besonderer Anknüpfung an bestimmte Berufsgruppen.....	119
b) Verbindung der Vertrauenshaftung mit dem Gedanken des einseitigen Leistungsversprechens.....	123
II. Erklärungs haftungslösungen.....	127
1. Das Konzept der Selbstbindung ohne Vertrag.....	127
a) Theoretische Begründung.....	128
b) Anwendung in Auskunftsfällen.....	132
2. Vertragsartige Haftung auf Grund der Auskunft als Erklärung und Berufszugehörigkeit.....	135
3. Kritik an den Erklärungs haftungslösungen.....	138
III. Beruf oder berufliche Stellung.....	141
1. Reine Berufshaftung.....	142
a) Darstellung.....	142
aa) Engerer Ansatz.....	142
bb) Breiterer Ansatz.....	144
b) Kritik.....	146
2. Deliktsrechtliche berufsbezogene Verkehrspflichten zum Schutz fremden Vermögens.....	148

a) Darstellung.....	148
aa) Allgemeiner Ansatz.....	148
bb) Prospekthaftung nach der Verkehrspflichtenlehre.....	152
b) Kritik an der Verkehrspflichtenlehre	155
IV. Schutz von Rechtsverkehr und Markt als Institutionenschutz	161
1. Darstellung.....	161
2. Kritik und Bewertung.....	163
V. Willensunabhängige Haftung in einer Sonderverbindung	166
1. Darstellung.....	166
a) Begründung der Theorie	166
b) Anwendung auf die Auskunftsfälle.....	169
2. Bewertung.....	170
VI. Haftung nach dem „Konstruktionsprinzip 'Sonderverbindung'“	174
B. Weiterentwicklungen der Rechtsprechung	177
I. Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensli- quidation.....	178
1. Darstellung des Schuldverhältnisses mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.....	178
2. Kritik an der Lehre vom Schuldverhältnis mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und am Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	182
3. Drittschadensliquidation.....	185
II. Vertragliche Lösungen.....	187
1. Objektive Feststellung eines Auskunftsvertrages.....	187
a) Allgemeine Darstellung der Lehre.....	187
b) Probleme der Erschließung des Willens der Vertragschließenden.....	191
c) Eigene Begründung unter Rückgriff auf die Lehre von der Zurech- nung rechtlich relevanten Verhaltens.....	192
aa) Darstellung.....	193
bb) Übertragung auf die Auskunftshaftung.....	193
α) Einordnung der Auskunftsfälle.....	194
β) Vergleichbarkeit der Auskunftsfälle mit den Fällen der Zu- rechnung rechtlich relevanten Verhaltens.....	195
cc) Praktische Anwendung der Grundsätze der Lehre von der Zu- rechnung rechtlich relevanten Verhaltens.....	198
d) Zur Kritik an den Merkmalen eines stillschweigend geschlossenen Auskunftsvertrages.....	199
aa) Kritik an den allgemeinen Kriterien	199

bb) Erfordernis der Nachfrage bei Drittweitergabefällen.....	200
2. Deutung von Prospekten als Willenserklärungen.....	201
§ 8 Zwischenergebnis zur Auskunftshaftung nach deutschem Recht.....	203

4. Kapitel

Rechtsvergleichende Darstellung der Auskunftshaftung nach englischem Recht

§ 9 Einordnung im englischen Recht.....	206
A. Einordnung in das Deliktsrecht	206
B. Einordnung innerhalb des Deliktsrechts.....	208
C. Haftung auf Grund einer Fiduciary Relationship.....	210
§ 10 Abriss der neueren Geschichte der Auskunftshaftung gegenüber Dritten im englischen Recht.....	211
A. Bis zur Entscheidung <i>Hedley Byrne & Co. Ltd. v. Heller & Partners Ltd.</i>	212
I. Frühe Fälle	212
II. Verallgemeinerung des Negligence-Tatbestandes in der Entscheidung <i>Donoghue v. Stevenson</i> und ihre Auswirkungen	217
B. Die Entscheidung <i>Hedley Byrne & Co. Ltd. v. Heller & Partners Ltd.</i>	220
I. Schilderung des Sachverhalts und der gerichtlichen Entscheidung.....	220
II. Verbindung und Verhältnis der Haftung für Auskünfte und der Haftung bei primären Vermögensschäden.....	222
C. Weitere Entwicklung der Haftung für primäre Vermögensschäden und Auskünfte	226
I. Allgemeine Ausdehnung der deliktsrechtlichen Haftung für fahrlässig ver- ursachte primäre Vermögensschäden und die Rücknahme dieser Ent- wicklung.....	226
II. Neueste Entwicklung der Auskunftshaftung und heute grundlegende Ent- scheidungen des House of Lords.....	232
1. Sachverständige im Grundstücksbereich.....	232
2. Wirtschaftsprüfer	234
3. Zusammenfassung des heutigen Standes der Auskunftshaftung.....	237
§ 11 Aufbau des Haftungstatbestandes des Delikts Negligence im Bereich der Auskunftshaftung	238
A. Haftung für Worte bei primären Vermögensschäden und die Bedeutung des Merk- mals der Special Relationship.....	238
I. Unterscheidung zwischen der Haftung für Worte und der Haftung für Taten.....	238

1. Traditionelle Begründung	238
2. Kritik an der traditionellen Begründung und neue Begründung	240
3. Neuere Entwicklung: Bei primären Vermögensschäden eher Haftung für Worte als für Taten	241
II. Das Merkmal der Special Relationship	243
1. Entwicklung und Kritik	243
2. Zweck des Konzepts der Special Relationship	244
3. Konkretisierung des Inhalts der Special Relationship und Anwendung des Konzepts	245
B. Aufstellung von einzelnen Merkmalen als Voraussetzungen der Duty of Care	247
I. Two-stage Test	247
II. Test der freiwilligen Übernahme einer Verantwortlichkeit	248
III. Dreiteiliger Test	251
C. Neuer Ansatz: Orientierung an Fallkategorien und am Einzelfall	254
I. Aufstellung der Sachkriterien der Nähebeziehung in der Entscheidung Caparo Industries Plc. v. Dickman	255
II. Ausführlichere Aufstellung von Kriterien der Nähebeziehung	256
§ 12 Analyse der für die Bestimmung der erforderlichen Nähebeziehung bedent- samen Sachkriterien und rechtsvergleichende Überlegungen dazu	259
A. Zweck	259
I. Darstellung	259
1. Zweck der Auskunft	260
2. Zweck der Weiterleitung der Auskunft	264
3. Particular Transaction Rule	266
4. Erkennbare Bedeutung der Auskunft	268
5. Kritik an dem Kriterium des Zwecks	270
II. Rechtsvergleichende Überlegungen	271
B. Abhängigkeit vom Auskunftgeber	274
I. Darstellung	274
II. Rechtsvergleichende Überlegungen	275
C. Bestimmtheit des Auskunftsempfängers	276
I. Darstellung	276
II. Rechtsvergleichende Überlegungen	278
D. Fehlen unabhängigen Rats	280
I. Darstellung	280

II. Rechtsvergleichende Überlegungen.....	282
E. Eigenschaften des Auskunftgebers	283
I. Berufszugehörigkeit und besondere Kenntnisse des Auskunftgebers	283
1. Darstellung.....	283
2. Rechtsvergleichende Überlegungen.....	288
II. Eigenes wirtschaftliches Interesse und Interessengegensatz.....	290
1. Darstellung.....	290
2. Rechtsvergleichende Überlegungen.....	293
III. Wissensstand des Auskunftgebers	295
1. Darstellung.....	295
2. Rechtsvergleichende Überlegungen.....	298
F. Vertrauen und Vertrauendürfen des Auskunftsempfängers	300
I. Darstellung.....	300
1. Bedeutung des Vertrauens in der Auskunftshaftung.....	300
2. Schutzwürdigkeit des Vertrauens.....	302
II. Rechtsvergleichende Überlegungen.....	305
G. Zusammenfassung zur Bedeutung der Sachkriterien.....	306
§ 13 Vergleich der Fallgruppen des deutschen Rechts mit dem englischen Recht.....	307
§ 14 Kritische Einschätzung der deliktsrechtlichen Einordnung der Auskunftshaftung in der englischen Rechtslehre	311

5. Kapitel

Ergebnisse

§ 15 Vergleich der dogmatischen Konstruktion der Auskunftshaftung im deutschen und englischen Recht	315
§ 16 Dogmatische Konstruktion der Auskunftshaftung gegenüber Dritten bei primären Vermögensschäden im deutschen Recht.....	321
A. Dogmatische Grundlagen der vertraglichen Auskunftshaftung.....	321
B. Anwendung auf die Fallgruppen	322
C. Sachkriterien für die Begründung der vertraglichen Auskunftshaftung.....	326
Literaturverzeichnis.....	330
Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen	342

Abkürzungsverzeichnis

I. Abkürzungen im deutschen Recht

Es wird verwiesen auf: Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. 4. Aufl., Berlin, New York 1993.

II. Abkürzungen im englischen Recht

A.C.	Law Reports, Appeal Cases. 1891 -
A.L.R.	Australian Law Reports
All E.R.	All England Law Reports
Anglo-Am.L.R.	Anglo-American Law Review
App. Cas.	Law Reports, Appeal Cases. - 1890
Auckland U.L.R.	Auckland University Law Review
B.C.S.C.	British Columbia Supreme Court
C.A.	Court of Appeal
C.J.	Chief Justice
C.L.J.	Cambridge Law Journal
Can. Bar Rev.	Canadian Bar Review
Ch.	Law Reports, Chancery. 1891 -
Ch.D.	Chancery Division /Law Reports, Chancery Division. 1876 - 1890
D.L.R. (2d)	Dominion Law Reports, Second Series
D.L.R. (3d)	Dominion Law Reports, Third Series
E.G.	Estates Gazette
E.G.L.R.	Estates Gazette Law Reports
H.L.	House of Lords
I.C.C.L.R.	International Company and Commercial Law Review
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
J.	Justice

JJ.	Justices
J.Bus.L.	Journal of Business Law
J.S.P.T.L. (N.S.)	Journal of the Society of Public Teachers of Law (New Series)
K.B.	Law Reports, King's Bench. 1901 - 1952
K.B.D.	King's Bench Division
L.C.	Lord Chancellor
L.J.	Lord Justice
L.JJ.	Lord Justices
L.Q.R.	Law Quarterly Review
Lloyd's Rep.	Lloyd's Law Reports
M.L.R.	Modern Law Review
M.R.	Master of the Rolls
N.Z.U.L.R.	New Zealand Universities Law Review
N.L.J.	New Law Journal
N.S.W.L.R.	New South Wales Law Reports
N.Z.L.R.	New Zealand Law Reports
Osgoode Hall L.J.	Osgoode Hall Law Journal
P.	President
P.C.	Privy Council
P.N.	Professional Negligence
Par.	Paragraph
Q.B.	Law Reports, Queen's Bench. 1891 - 1901, 1952 -
Q.B. (Com.Ct.)	Queen's Bench Division (Commercial Court)
Q.B.D.	Queen's Bench Division / Law Reports, Queen's Bench Division. 1875 - 1890
S.A.S.R.	South Australia State Reports
S.J.	Solicitors' Journal
S.L.T.	Scots Law Times
S.R. (N.S.W.)	New South Wales State Reports
W.L.R.	Weekly Law Reports
Yale L.J.	Yale Law Journal

1. Kapitel

Einleitung

§ 1 Aufzeigen des Problems

Die Haftung gegenüber Dritten für fahrlässig verursachte primäre Vermögensschäden, die auf unrichtigen Auskünften, Ratschlägen oder Empfehlungen beruhen, liegt im Schnittpunkt zweier rechtlich schwieriger Bereiche. Zum einen ist es das Problem der Auskunftshaftung und zum anderen dasjenige des außervertraglichen Ersatzes primärer Vermögensschäden. Die vorliegende Untersuchung wird die dogmatischen Grundlagen der Auskunftshaftung betrachten und darstellen. Dagegen werden nicht die Gesichtspunkte der näheren Ausgestaltung der Haftung nach Kausalität, Sorgfaltsmaßstab, Verschulden, Umfang des Schadensersatzes und Verjährung betrachtet.

Hinsichtlich der zu untersuchenden Sachverhalte geht es in der vorliegenden Arbeit um die Haftung für Auskünfte in einem weiteren Sinne, worunter hier auch die Erteilung von Rat und Empfehlung gefaßt werden soll¹, weil zwischen diesen Erscheinungsformen keine unterschiedliche rechtliche Behandlung stattfindet² und eine Trennung sich nicht immer genau durchführen läßt.³ Hier teilt § 676 BGB etwas heute Selbstverständliches⁴ mit, nämlich daß

¹ Ebenso verfahren *Bischoff*, S. 2, und *Dickes*, S. 8.

² *Erman/Hauß* § 676 Rn. 1; *Jauernig/Vollkommer* § 676 Rn. 1; *Musielak*, Haftung, S. 6: „unstreitig“; *Wiegand*, S. 68 u. 69 Fn. 48; auf Unterschiede in der Intensität der geschuldeten Bemühung des Mitteilenden, je nachdem ob es sich um die Erteilung eines Rates, einer Empfehlung oder einer Auskunft handelt, worauf *Jost*, S. 11, eingeht, kommt es in der vorliegenden Arbeit nicht an; denn in ihr geht es um die dogmatischen Grundlagen der Haftung, aber nicht um die Anforderungen an die Sorgfalt des Auskunftgebers.

³ *Staudinger/Karl Schäfer* § 826 Rn. 267; *Suhr*, S. 3; *Welser*, S. 3; zum Common Law ebenso die Entscheidung *San Sebastian Pty. Ltd. v. Minister Administering The Environmental Planning and Assessment Act 1979* (1986) 68 A.L.R. 161 (High Court of Australia), 170 (per *Gibbs C.J., Mason, Wilson and Dawson JJ.*): „... the distinction between information and advice is an unnecessary and often difficult one to draw“; gegen eine solche Unterscheidung auch *Dugdale/Stanton*, S. 104 (Nr. 7.14); eine Abgrenzung zwischen Rat und Auskunft wird vorgenommen in OLG Karlsruhe, Urt. v. 30.12.1987, 11 U 29/87, WM 1988, 411, 412, sowie von *Neumann*, S. 84 f.

⁴ *Münchener Kommentar/Seiler* § 676 Rn. 2; *Stahl*, S. 37, im Anschluß an *Leonhard*, § 133, S. 256.

sich aus einer Auskunft allein keine Haftung des Auskunftgebers ergibt,⁵ sondern nur aus Vertrag oder Delikt.

Eindeutige Fälle eines Auskunfts- oder Beratungsvertrages bieten keine Schwierigkeit, eine Haftung zu begründen.⁶ Anders ist das gegenüber Dritten. Wenn nämlich ein Vertrag nicht ganz eindeutig besteht, also nicht ausdrücklich geschlossen worden ist, kommt das Deliktsrecht in Betracht. In diesen Fällen fehlt es aber bei primären Vermögensschäden an der Verletzung eines der in § 823 I BGB genannten Rechte oder Rechtsgüter.⁷ Damit gelangt man zu dem zweiten rechtlich schwierigen Bereich: der Haftung für primäre Vermögensschäden. Das deutsche Deliktsrecht ist zurückhaltend in der Gewährung von Ersatzansprüchen bei solchen Schäden. Ersetzt werden sie unter den - jedenfalls dem Wortlaut des Gesetzes nach - engen Voraussetzungen von § 826 BGB (wobei also Vorsatz verlangt wird) und bei der Verletzung eines Schutzgesetzes nach § 823 II BGB. Einschlägige Schutzgesetze fehlen in diesen Fällen aber meist.

Die enge Verbindung dieser beiden Problembereiche⁸ ist nicht zufällig, sondern ergibt sich daraus, daß Auskünfte oft ohne ausdrücklichen Vertrag erteilt werden,⁹ was sich aus ihrer Flüchtigkeit ergibt und daraus, daß Informationen leicht und oft ohne Aufwand zu übermitteln sind.¹⁰ Außerdem will sich der Auskunftgeber oft nicht ausdrücklich binden.¹¹ Im modernen Wirtschaftsleben ist es infolge seiner Kompliziertheit in der Erbringung und im Absatz von Leistungen immer häufiger erforderlich, dritte Personen als vertragsunbeteiligte Leistungsträger heranzuziehen.¹² Sie erbringen ihre Leistung, oft eine Auskunftserteilung, ohne vertragliche Beziehung zu den Empfängern, die die Auskunft letztlich erhalten.¹³ Diese „faktischen Destinatäre“ treffen aber die Folgen etwaiger Fehler.¹⁴ Die Beziehung zu primären Vermögensschäden ent-

⁵ Grunewald, JZ 1982, 627, 627; Honsell, JuS 1976, 621, 621; Suhr, S. 3.

⁶ Loges, S. 17.

⁷ Vgl. zur Unterscheidung: Esser/Weyers, § 55 I 1 einerseits und § 55 I 2 andererseits; Münchener Kommentar/Mertens Vor §§ 823 - 853 Rn. 1; Palandt/Thomas § 823 Rn. 1.

⁸ Dazu Damm, JZ 1991, 373, 374.

⁹ Lorenz, FS Larenz 1973, S. 575, 576.

¹⁰ Vgl. Jost, S. 219: „besonders leichte (immaterielle) Übertragbarkeit“ von Informationen.

¹¹ Dirichs, WM 1976, 1078, 1078, bei Fn. 6 u. in Fn. 6: Banken wollen keine unnötigen rechtlichen „Klimmzüge“ machen; Paul, S. 2; Stevens (1964) 27 M.L.R. 121, 151 zu Banken.

¹² Picker, AcP 183 (1983), 369, 493; Picker, JZ 1987, 1041, 1043.

¹³ Picker, JZ 1987, 1041, 1043.

¹⁴ Picker, JZ 1987, 1041, 1043.

springt der Tatsache, daß das Hauptanwendungsgebiet für Auskünfte der wirtschaftliche Bereich ist.¹⁵ Hier kommt es zu primären Vermögensschäden, wenn wirtschaftliche Entscheidungen durch falsche Auskünfte fehlgeleitet werden.¹⁶

Die Auskunftshaftung ist daher für sich selbst von Bedeutung, aber auch als Anwendungsgebiet oder Beispiel für den Ersatz primärer Vermögensschäden.¹⁷ Sie kann Vorreiter oder aber Besonderheit in einer allgemeinen Entwicklung im Bereich der Ersatzfähigkeit primärer Vermögensschäden sein.¹⁸

Das Thema ist also folgendermaßen einzugrenzen:

Zwischen dem geschädigten Auskunftsempfänger und dem Empfänger der Auskunft, der geschädigt wird, besteht nicht eindeutig ein die Auskunftserteilung regelnder Vertrag und auch kein Vertrag, aus dem sich die Auskunftserteilung als Nebenpflicht ergibt.

Der Auskunftgeber gibt die Auskunft nicht mit Vorsatz falsch. Die falsche Auskunft führt beim Empfänger zu einem primären Vermögensschaden, wenn auch erst durch eine daran orientierte Handlung oder Entscheidung.

Dieser abstrakt beschriebenen Thematik sind verschiedene Fallgruppen zuzuordnen, die diesen Erfordernissen entsprechen.

§ 2 Fallgruppen

Da das oben abgesteckte Gebiet der Arbeit einen weiten Bereich umfaßt, bietet es sich an, es in bestimmte Fallgruppen einzuteilen, um einen besseren Überblick zu erlangen. Verschiedene Vorschläge für die Bildung von Fall-

¹⁵ So auch *Jost*, S. 39.

¹⁶ Vgl. *Lord Bridge of Harwich* in *Caparo Industries Plc. v. Dickman* [1990] 2 A.C. 605 (H.L.), 619 B: „The damage which may be caused by negligently spoken or written word will normally be confined to economic loss sustained by those who rely on the accuracy of the information or advice they receive as a basis for action.“

¹⁷ *Hohloch*, NJW 1979, 2369, 2371, erwähnt die exemplarische Bedeutung der Auskunftshaftung für den Einsatz des Vertragsrechts zum Schutz gegen primäre Vermögensschäden.

¹⁸ Wie es mit der Entscheidung *Hedley Byrne & Co. Ltd. v. Heller & Partners Ltd.* [1964] A.C. 465 (H.L.) im englischen Recht der Fall war (siehe zur Wirkung dieser Entscheidung: *Fridman*, S. 290 (Nr. 12.35) und *Brown* (1972) 2 Auckland U.L.R. 50, 50). Gewöhnlich wird im englischen Recht für primäre Vermögensschäden kein Schadenersatz aus einem deliktischen Anspruch, der nur Fahrlässigkeit zur Voraussetzung hat, gewährt: *Salmond & Heuston*, 19. Aufl., S. 227 f.; *Winfield & Jolowicz*, S. 84, 88.